

**KRAVAG-Versicherungsbedingungen zur
Inhaltsversicherung für Reisemobile und Wohnwagen**
Fassung 2018

Inhaltsverzeichnis

	Ziffer
Versicherte Sachen	1
Entschädigungsgrenze	2
Umfang der Versicherung	3
Ausschlüsse	4
Geltung der Versicherung	5
Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	6
Gefahrerhöhung	7
Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag	8
Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	9
Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	10
Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	11
Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	12
Dauer und Ende des Vertrags	13
Versicherungswert, Versicherungssumme, Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	14
Entschädigungsleistung der KRAVAG	15
Mehrfachversicherung	16
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls	17
Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	18
Besondere Verwirkungsgründe	19
Zahlung der Entschädigung	20
Kündigung nach dem Versicherungsfall	21
Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	22
Verjährung	23
Zuständiges Gericht	24
Anzuwendendes Recht	25
Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten	26

Klauseln zu den AVB Reisemobil-Inhalt 2018

1 Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein aufgeführten ausschließlich privat genutzten Sachgruppen im ausschließlich für private Zwecke von Versicherungsnehmern als Privatperson genutzten Reisemobil/Wohnwagen. Es ist ausschließlich das im Antrag mit Kennzeichen genannte Fahrzeug versichert. Gelegentlich gewerblich genutzte elektronische Geräte sind bis zu der unter 2 genannten Entschädigungsgrenze subsidiär mitversichert.
- 1.2 Nicht versichert sind
 - 1.2.1 Lebens- oder Genussmittel sowie Verbrauchsgüter aller Art;
 - 1.2.2 Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher sowie Urkunden und Dokumente aller Art, Sammlungen, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall, Kunstgegenstände, Schusswaffen, Pelze, Antiquitäten, Computer, Funk-, Fax- und Telefongeräte;
 - 1.2.3 Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge (z. B. auch Fahrräder und Surfbretter) sowie Außenbordmotoren;
 - 1.2.4 Schlüssel sowie elektronische Schließsysteme (z. B. Transponder). Schlossänderungskosten gelten nicht mitversichert.

2 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigungsgrenze für Radio, TV, Foto- und Filmkameras beträgt insgesamt höchstens 2.500 EUR je Schadenereignis.
Gewerblich genutzte elektronische Geräte laut 1.1 gelten bis zu einer Höchstentschädigungsgrenze von 1.000 EUR versichert, sofern keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

3 Umfang der Versicherung

- 3.1 Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (im Folgenden KRAVAG genannt) leistet Ersatz für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Sachen durch
 - 3.1.1 Brand oder Explosion;
 - 3.1.2 Einbruchdiebstahl und Diebstahl des ganzen Fahrzeugs sowie Raub und räuberische Erpressung;
 - 3.1.3 unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung.
Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen die versicherten Sachen geworfen werden;
 - 3.1.4 Unfall des Transportmittels, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
 - 3.1.5 mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen (vorsätzliche Sachbeschädigung).
- 3.2 Wiederbeschaffungskosten für Dokumente
Ersetzt werden die Kosten für die Wiederbeschaffung von Führerscheinen, Personalausweisen, Kredit- und Bankkarten nach einem versicherten Ereignis laut 3.1 bis zu 200 EUR je Versicherungsfall.

4 Ausschlüsse

- 4.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren
- 4.1.1 des Kriegs, Bürgerkriegs oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 4.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 4.1.3 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 4.1.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 4.1.5 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.
- 4.2 Die KRAVAG ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
Bei grober Fahrlässigkeit ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 4.3 Die Versicherung gilt nicht für außerhalb der Familie verliehene Fahrzeuge.

5 Geltung der Versicherung

- 5.1 Die Versicherung gilt weltweit während sich die versicherten Sachen
- 5.1.1 im bestimmungsgemäßen Gebrauch im Fahrzeug befinden;
- 5.1.2 im Winterlager in einem verschlossenen Raum oder auf einem allseitig umzäunten oder durch sonstige Hindernisse begrenzten Gelände befinden.
- 5.2 Für unbeaufsichtigt zurückgelassene versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb von Campingplätzen; bei Schäden durch Einbruchdiebstahl und Diebstahl des ganzen Fahrzeugs jedoch nur, wenn sie im verschlossenen Wohnwagen oder Reisemobil aufbewahrt werden.

6 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 6.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung der KRAVAG alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die KRAVAG in Textform gefragt hat und die für den Entschluss der KRAVAG erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme die KRAVAG in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss der KRAVAG Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

6.2 Rücktritt

6.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen die KRAVAG, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

6.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts
Die KRAVAG hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
Das Rücktrittsrecht der KRAVAG wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die KRAVAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

6.2.3 Folgen des Rücktritts
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Tritt die KRAVAG nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf sie den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
Der KRAVAG steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

6.3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht der KRAVAG ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann die KRAVAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die KRAVAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

6.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann die KRAVAG nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der KRAVAG rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt die KRAVAG die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der KRAVAG fristlos in Textform kündigen.

6.5 Ausübung der Rechte der KRAVAG

Die KRAVAG muss die ihr nach 6.2 bis 6.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat sie die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Die KRAVAG darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung ihrer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Der KRAVAG stehen die Rechte nach 6.2 bis 6.4 nur zu, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Die KRAVAG kann sich auf die in 6.2 bis 6.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

6.6 Anfechtung

Das Recht der KRAVAG, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht der KRAVAG der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

6.7 Ausübung der Rechte

Die KRAVAG darf nur zurücktreten oder kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

7 Gefahrerhöhung

7.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der KRAVAG wahrscheinlicher wären.

- 7.1.1 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn
- 1 sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem die KRAVAG vor Vertragsschluss gefragt hat;
 - 2 bei Vertragsschluss vorhandene oder zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden.
- 7.1.2 Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

7.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 7.2.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung der KRAVAG keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 7.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung der KRAVAG eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese der KRAVAG unverzüglich anzeigen.
- 7.2.3 Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er sie der KRAVAG unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

7.3 Rechte der KRAVAG

- 7.3.1 Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach 7.2.1, kann die KRAVAG den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die KRAVAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Die KRAVAG kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
Wird der KRAVAG eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach 7.2.2 und 7.2.3 bekannt, kann sie den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 7.3.2 Vertragsanpassung
Statt der Kündigung kann die KRAVAG ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden höheren Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt die KRAVAG die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der KRAVAG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die KRAVAG den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

7.4 Erlöschen der Rechte der KRAVAG

Die Rechte der KRAVAG zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach 7.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der KRAVAG von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

7.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

7.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist die KRAVAG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach 7.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

7.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach 7.2.2 und 7.2.3 ist die KRAVAG bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der KRAVAG hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten 7.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht der KRAVAG bleibt bestehen, wenn ihr die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

7.5.3 Die Leistungspflicht der KRAVAG bleibt ferner bestehen,
1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung der KRAVAG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

8 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

8.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

8.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann die KRAVAG vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die KRAVAG kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

9.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

9.2 Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Die KRAVAG wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Die KRAVAG ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

9.3 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach 9.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurde.

9.4 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die KRAVAG den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach 9.2 Absatz 2 darauf hingewiesen hat.

Hat die KRAVAG gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

10 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

10.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der KRAVAG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der KRAVAG erfolgt.

10.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist die KRAVAG berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von der KRAVAG hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

11 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist.

Ferner kann die KRAVAG für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

12 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat die KRAVAG, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

13 Dauer und Ende des Vertrags

13.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

13.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform (z. B. per Brief, E-Mail, Telefax) zugegangen ist.

13.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres in Textform gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs zugegangen sein.

14 Versicherungswert; Versicherungssumme; Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

14.1 Versicherungswert ist der Zeitwert. Das ist der sich aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebende Wert einer Sache.

14.1.1 Bei Totalverlust aller bzw. einzelner versicherter Gegenstände bzw. bei einer dem Totalverlust gleichzusetzenden Reparaturunwürdigkeit ersetzt die KRAVAG den Zeitwert am Schadentag bis zur Höhe der vollen bzw. anteiligen Versicherungssumme.
Reparaturunwürdigkeit liegt vor, wenn die Wiederherstellungs- oder Neubeschaffungskosten der Teilstücke einschließlich der Nebenkosten den Zeitwert des betreffenden versicherten Gegenstands am Schadentag erreichen oder überschreiten.

14.1.2 Bei Beschädigung der versicherten Gegenstände ersetzt die KRAVAG die erforderlichen und vom Versicherungsnehmer nachzuweisenden Reparaturkosten. Wertminderungsansprüche bleiben ausgeschlossen. Sollte im Verlauf einer Reparatur eine Beschaffung von Ersatzteilen erforderlich sein, so werden wegen des Unterschieds „neu für alt“ und etwaiger Fabrikationsverbesserungen von den Kosten dieser Ersatzbeschaffung die folgenden Abzüge vorgenommen:

a) bis zu 3 Jahre alte Gegenstände	15 %
b) bis zu 5 Jahre alten Gegenstände	30 %
c) bis zu 7 Jahre alten Gegenstände	50 %
d) bis zu 9 Jahre alten Gegenstände	75 %
e) Gegenstände, älter als 9 Jahre	100 %

14.1.3 Die unter 14.1.2 a) bis e) aufgeführten Abzüge sind auch bei Totalverlust der versicherten Gegenstände anzuwenden.

14.2 Die KRAVAG haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme gilt auf Erstes Risiko, d. h. die KRAVAG verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

15 Entschädigungsleistung der KRAVAG

15.1 Die KRAVAG ersetzt

15.1.1 bei Zerstörung oder Verlust den jeweiligen Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme. Restwerte werden angerechnet;

15.1.2 bei Beschädigung die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung, höchstens jedoch den Versicherungswert.

- 15.2 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert oder äußerem Ansehen, Überführungs- und Zulassungskosten sowie Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

16 Mehrfachversicherung

- 16.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigung, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.
Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, der KRAVAG zugeht.
- 16.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Die KRAVAG hat Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

17 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 17.1 Der Versicherungsnehmer oder berechtigte Benutzer hat
- 17.1.1 jeden Schadenfall unverzüglich der KRAVAG anzuzeigen;
- 17.1.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen der KRAVAG zu beachten;
- 17.1.3 alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, und ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen der KRAVAG vorzulegen.
Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.
- 17.2 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Einbruchdiebstahl, Raub) sowie durch Brand, Blitzschlag, Explosion sind außerdem unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer oder berechtigte Benutzer hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen und der KRAVAG den Nachweis einzureichen. Schäden, die im Ausland eintreten, sind spätestens 14 Tage nach Eintritt zusätzlich bei einer Polizeidienststelle in Deutschland zu melden.
- 17.3 Der Versicherungsnehmer oder berechtigte Benutzer hat weiterhin der KRAVAG jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und Belege beizubringen.

18 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

18.1 **Kündigungsrecht der KRAVAG**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann die KRAVAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.

Die KRAVAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

18.2 **Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung**

18.2.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

18.2.2 Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die KRAVAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

18.2.3 Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

18.2.4 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der KRAVAG obliegenden Leistungen ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

18.2.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die KRAVAG ein ihr nach 18.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

19 Besondere Verwirkungsründe

Die KRAVAG ist von jeder Entschädigungspflicht frei, wenn

19.1 der Versicherungsnehmer versucht, die KRAVAG arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht;

19.2 der Versicherungsnehmer wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder wegen eines bei Ermittlung der Entschädigung begangenen Betrugs oder Betrugsversuchs rechtskräftig verurteilt worden ist. Mit der Verurteilung gelten die Voraussetzungen für den Wegfall der Entschädigungspflicht als festgestellt.

20 Zahlung der Entschädigung

20.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach endgültiger Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung durch die KRAVAG fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

20.2 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder berechtigten Benutzer eingeleitet worden, so kann die KRAVAG bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.

- 20.3 Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum der KRAVAG.

21 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die KRAVAG hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

22 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 22.1 Alle für die KRAVAG bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung der KRAVAG oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 22.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift der KRAVAG nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der KRAVAG bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 22.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen in 17.2 entsprechende Anwendung.

23 Verjährung

- 23.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 23.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der KRAVAG angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der KRAVAG dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

24 Zuständiges Gericht

- 24.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die KRAVAG bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der KRAVAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 24.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

- 24.3 Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die KRAVAG oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der KRAVAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

25 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

26 Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

Die folgenden Klauseln werden nur Vertragsgrundlage, soweit diese im Einzelnen ausdrücklich vereinbart sind

KAKL011 201803 - Klausel „Comfort“

- 1 Mitversichert sind in Abänderung von 1.2 der KRAVAG-Versicherungsbedingungen zur Inhaltsversicherung für Reisemobile und Wohnwagen (Fassung 2018) Computer, mobile Navigationsgeräte, Mobiltelefone, Funk-, Fax- und Telefongeräte, Fahrräder, E-Bikes, Surfbretter, nicht zulassungs- oder versicherungspflichtige Landfahrzeuge und sonstige Sportgeräte.
- 2 In Abänderung von 5.1.1 der KRAVAG-Versicherungsbedingungen zur Inhaltsversicherung für Reisemobile und Wohnwagen (Fassung 2018) sind auch außen am Fahrzeug befestigte Sportgeräte versichert. Sie müssen mit einem gegen Kälte geschützten Sicherheits-Bügelschloss oder mit einem stahlummantelten Sicherheits-Stahlseilchloss gegen die einfache Wegnahme gesichert sein oder in der verschlossenen Heck- bzw. Dachgarage aufbewahrt werden.
- 3 In Abänderung von 5.2 der KRAVAG-Versicherungsbedingungen zur Inhaltsversicherung für Reisemobile und Wohnwagen (Fassung 2018) dürfen Computer, mobile Navigationsgeräte sowie Telefongeräte von außen nicht sichtbar sein.
- 4 Die Entschädigungsgrenze für die in 1 der Klausel „Comfort“ genannten Sachen beträgt insgesamt höchstens 5.000 EUR je Schadenereignis.
Diese Entschädigungsgrenze gilt auch für Peripheriegeräte (z. B. Drucker, Scanner etc.), Software und anderes Zubehör.

KAKL013 201803 Neuwertklausel
(nur in Kombination mit der Klausel „Comfort“ versicherbar)

Versicherungswert; Versicherungssumme; Verzicht auf Einwand der Unterversicherung

- 1 In Abänderung von 14 der KRAVAG-Versicherungsbedingungen zur Inhaltsversicherung für Reisemobile und Wohnwagen (Fassung 2018) ist der Versicherungswert bei Totalverlust der Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
Versicherungswert bei Beschädigung sind die Reparaturkosten bis maximal zum Neuwert.
 - 1.1 Bei Totalverlust aller bzw. einzelner versicherter Gegenstände bzw. bei einer dem Totalverlust gleichzusetzenden Reparaturunwürdigkeit ersetzt die KRAVAG den Neuwert am Schadentag.
 - 1.2 Bei Beschädigung der versicherten Gegenstände ersetzt die KRAVAG die erforderlichen und vom Versicherungsnehmer nachzuweisenden Reparaturkosten.
 - 1.3 Die KRAVAG haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme gilt auf Erstes Risiko, d. h. die KRAVAG verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.